

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2009-059-2

öffentlich

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Einreicher: Bürgermeister	23.11.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/30 Bearbeiter: Frau Simler	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
06.12.2010	Hauptausschuss				
15.12.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages für die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zu und empfiehlt dem Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH die Beschlussfassung und Umsetzung der Änderungen.

Sachverhalt

Folgende Paragraphen werden geändert:

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. § 3 Absatz 1

1. Nach dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag ist das Versorgungsgebiet der Gesellschaft generell nicht auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt.

Gemäß § 91 Absatz 4 Nummer 1 BbgKVerf gilt das Örtlichkeitsprinzip jedoch nur nicht für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.

Die Kommunalaufsicht hat in ihrem Schreiben vom 03.09.2010 auf die Konkretisierung des Örtlichkeitsprinzips entsprechend § 91 Absatz 4 Nummer 1 BbgKVerf hingewiesen.

Um hier das Versorgungsgebiet der Stadtwerke im Hinblick auf die Medien zu differenzieren, ist folgende klarstellende Formulierung in § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen worden:

„... **Das Versorgungsgebiet der Gesellschaft ist auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt. Dies gilt nicht für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.**“

Die Begrenzung des Versorgungsgebietes auf die Stadt hat in Bezug auf das Thema Breitband keine nachteilige Auswirkung, da die Breitbandversorgung mindestens bis zum Jahre 2014 vorerst auf das Gebiet der Stadt begrenzt sein wird, so die Aussage von Herrn Scheibe.

Für den Bereich der Trinkwasserversorgung gilt § 91 Absatz 4 Nummer 2 BbgKVerf. Bei dem Vorhandensein von Konzessionsverträgen ist das Örtlichkeitsprinzip ebenfalls aufgehoben.

2. Des Weiteren ist nach Auffassung der Kommunalaufsicht der Unternehmensgegenstand sehr umfassend formuliert, insbesondere die Passage : „ ... sowie anderer Geschäftsbereiche, die der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen... „

Nach diesseitiger Auffassung sollte hier keine Anpassung vorgenommen werden.

Gründe:

1. Der Unternehmensgegenstand in der aktuellen Form wurde durch die Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung der Entscheidung der Stadt über die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes mit Schreiben vom 19.09.2008 vollumfänglich genehmigt.

2. Im Rahmen der Erörterung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Breitbandversorgung hat die Kommunalaufsicht u.a. mit Schreiben vom 12.07.2010 ausgeführt, dass eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes nicht erforderlich ist, da die Breitbandversorgung unter die Daseinsvorsorge zu subsumieren ist und somit vom Gesellschaftszweck gedeckt ist. Würde die Stadt nunmehr genau die o.g. Passage streichen und nur die Thematik Breitbandversorgung in den Unternehmensgegenstand aufnehmen, ist fraglich, ob mit dem Begriff „Breitbandversorgung“ alle geplanten Leistungsangebote der Stadtwerke dann abgedeckt sind.

Die Stadt ist hier in der vorteilhaften Position, eine Änderung des Gesellschaftsgegenstandes in diesem Punkt nicht anstreben zu müssen, da eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bereits vorliegt und eine Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht nach § 100 BbgKVerf für die hier vorgeschlagenen Änderungen nicht gegeben ist.

2. § 3 Absatz 3

Diese Passage ist zu streichen. Zum einen ist die Einordnung unter den Punkt „Gegenstand des Unternehmens“ unpassend, zum Anderen ist die Regelung überflüssig. § 96 Absatz 1 BbgKVerf definiert den Pflichtinhalt für die Regelungen des Gesellschaftsvertrages von Unternehmen, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist. Unter Nummer 3 dieser Vorschrift ist gesetzlich geregelt, dass die Gemeinde nur im Ausnahmefall und unter Beachtung des Beihilferechts verpflichtet ist, Verluste bis zu einem festgelegten Betrag zu übernehmen. Somit ist der Gemeinde grundsätzlich untersagt, gegenüber der Gesellschaft eine Verlustausgleichsverpflichtung zu übernehmen. Folglich ist die Formulierung des § 3 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages entbehrlich.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates1. § 10 Absatz 2 Satz 1

Da die Gesellschaft zu 100 % im Eigentum der Stadt Finsterwalde ist, gibt es nur einen Gesellschafter. Diese Formulierung wurde angepasst.

2. § 10 Absatz 4 Satz 1

Der bisherige Gesellschaftsvertrag definiert die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates bei insgesamt 8 Aufsichtsratsmitgliedern bereits mit 4 Anwesenden. Im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl von 8 repräsentiert dies nicht die prozentuale Mehrheit.

Dem letzten Aufsichtsrat gehörten 9 Mitglieder an, so dass für eine Beschlussfassung bei „mehr als der Hälfte“ 5 Mitglieder notwendig waren.

Da sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 8 verringert hat, ist die Regelung dahingehend anzupassen. Folglich ist die Beschlussfähigkeit nunmehr bei 5 Mitgliedern gegeben. Dies entspricht auch der prozentualen Mehrheit.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates1. § 11 Absatz 2

Eine Geschäftsordnung des Geschäftsführers ist nicht vorhanden und aufgrund der aktuellen Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht notwendig. Dort sind insbesondere Zuständigkeiten und Wertgrenzen für die Geschäftsführung geregelt.

2. § 11 Absatz 2 Satz 2

Diese Formulierung wurde neu eingefügt und entspricht § 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

3. § 11 Absatz 3 c):

siehe Begründung unter Punkt 1 – keine Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorhanden

4. § 11 Absatz 3 d):

Hier erfolgt eine Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrates um die Zustimmung auch bei der Aufnahme und Gewährung von Kontokorrentkrediten. Der Kontokorrentkredit entspricht einem Kassenkredit im kommunalen

Haushalt und wird definiert als Kredit in laufender Rechnung. Zum einen erfolgt hier eine Anpassung der Begrifflichkeit „Kontokorrent“ auf ein Unternehmen in privater Rechtsform, zum Anderen ist ein Kontokorrentkredit ebenfalls ein Darlehen im Sinne des § 488 BGB. Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist der Aufsichtsrat generell zustimmungspflichtig. Da auch Kontokorrentkredite in nicht unbeträchtlicher Höhe aufgenommen werden können und ebenfalls mit den üblichen Rückzahlungsverpflichtungen, Zins- und Tilgungsbelastungen verbunden sind wie ein Darlehen, sollte hier eine einheitliche Beschlusszuständigkeit des Aufsichtsrates geregelt werden.

5. § 11 Absatz 3 h):

siehe Begründung unter Punkt 1 – keine Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorhanden

6. § 11 Absatz 4

Klarstellend wird hier eingefügt, dass der Aufsichtsrat an den Gesellschafter empfiehlt. In Absatz 4 wird der Katalog übersichtlichshalber um den Buchstaben d) erweitert. Bis dato ist die Entlassung der Geschäftsführung und die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Absatz 7 geregelt gewesen.

7. § 11 Absatz 5

Der Verweis auf § 9 ist fehlerhaft, Bezug genommen werden soll auf § 10 des Vertrages.

§ 12 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

In § 12 Absatz 4 letzter Satz soll Bezug genommen werden auf die Regelungen der verkürzten Ladungsfristen für den Aufsichtsrat in dringenden Fällen. Insofern muss es richtig heißen: “§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß”.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. In § 13 Absatz 1 i) ist anstelle des § 5 auf den § 6 (Verfügung über Geschäftsanteile) zu verweisen.
2. In § 13 Absatz 1 k) wird klarstellend die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer in den Aufgabenkatalog aufgenommen.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Erweiterung des § 14 um den Satz 2 ist notwendig und trägt § 96 Absatz 1 Nummer 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung Rechnung, wonach durch Gesellschaftsvertrag sicherzustellen ist, dass der Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt wird.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

§ 15 Absatz 5

Mit dieser Änderung wird der Umfang der Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes an die der großen Kapitalgesellschaften angepasst. Damit wird § 96 Absatz 1 Nummer 6 BbgKVerf entsprochen, der in der Kommentarliteratur u.a. auf § 21 EigV verweist. Nach § 21 Absatz 1 EigV finden u.a. die allgemeinen Vorschriften, die Bewertung und über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB entsprechende Anwendung.

Anlage:

Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Finsterwalde GmbH